



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Thurgau

Gesamtüberarbeitung

Prüfungsbericht

Ittigen, 27. September 2010

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	5
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	8
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	8
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	8
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	8
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	8
3.2	Grundlagen der Richtplanung	9
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	9
3.22	Weitere Grundlagen	9
3.3	Inhalt des Richtplans	10
3.31	Siedlung	10
3.32	Natur und Landschaft	16
3.33	Verkehr	19
3.34	Ver- und Entsorgung	21
3.35	Weitere Raumnutzungen	23
3.4	Form des Richtplans	23
3.41	Richtplantext	23
3.42	Richtplankarte	24
3.43	Erläuterungen	24
3.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	24
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	25

1 Gesamtbeurteilung

Mit der vorliegenden Gesamtrevision des Thurgauer Richtplans wird der bestehende Richtplan aus dem Jahr 1996 gesamthaft überprüft und angepasst. Damit kommt der Kanton der gesetzlichen Verpflichtung nach, den Richtplan alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 9 Abs. 3 RPG). Der Kanton Thurgau hat als einer der ersten Kantone den Richtplan bereits zum zweiten Mal umfassend revidiert.

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan übernimmt im Wesentlichen Konzeption, strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des bisherigen Richtplans und führt die bewährten Instrumente, wie beispielsweise das Flächenausgleichsprinzip, weiter. Im Vordergrund der Gesamtüberarbeitung stehen Ergänzungen zu Siedlung und Verkehr. Zu den weiteren ergänzten oder vertieften Themen gehören die Bereiche Naturgefahren, Raumbedarf Fließgewässer, Energie und Störfallvorsorge. Sämtliche auf Stufe Richtplan relevanten Themen sind behandelt.

Im **Raumkonzept** definiert der Kanton die strategische Ausrichtung der räumlichen Entwicklung nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Grösste Herausforderung des Thurgaus ist es, mit der divergierenden Ausrichtung der Kantonsteile auf die verschiedenen ausserkantonalen Zentren umzugehen. Die Postulierung von Entwicklungsräumen und -achsen, insbesondere im Thurtal, verbunden mit der Bezeichnung von kantonalen und regionalen Zentren, soll zu einer differenzierten Siedlungsentwicklung und zur Stärkung der Zentren führen.

Das Ziel, den öffentlichen Verkehr zwischen den Zentren und Agglomerationen, sowie den Langsamverkehr innerhalb der Zentren und Agglomerationen zu fördern, wird vom Bund begrüsst.

Das Kapitel **Siedlung** enthält Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Bund begrüsst, dass der Kanton die Siedlungsentwicklung nach innen lenken will. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Richtplan jedoch noch eine stärker steuernde Funktion einnehmen und klare Umsetzungsstrategien sowie ausreichend konkrete Massnahmen formulieren.

Die **Landschaft** hat für den Thurgau einen hohen Stellenwert, was sich in der konsequenten Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts und der Bezeichnung von Gebieten mit Vernetzungsfunktion zeigt. Noch ist der Schutz des BLN im Richtplan nicht ausreichend behandelt. Weiter verfügt der Kanton Thurgau über einen grossen Umfang an sehr guten Böden, die zu den Fruchtfootflächen (FFF) zählen. Aussagen zum aktuellen Stand der FFF sowie zur Interessenabwägung im Falle von Nutzungskonflikten sind im Richtplan zu ergänzen.

Die Ziele und Planungsgrundsätze im Bereich **Verkehr** entsprechen einer ausgewogenen Gesamtverkehrsbetrachtung. Es werden alle wesentlichen Aspekte des Verkehrs angemessen betrachtet.

Der Bereich **Energie** ist umfassend behandelt, insbesondere die Festlegungen zur nachhaltigen Energieversorgung und zu den erneuerbaren Energieträgern sind sehr gut.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 27. Januar 2010 reichte das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau den gesamthaft überarbeiteten Richtplan zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Thurgau lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan Thurgau, Stand Juni 2009
- Begleitbericht zum Genehmigungsgesuch kantonaler Richtplan 2009
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht des Bundes vom 9. März 2009
- Kantonale Richtplanung, Raumbbeobachtung und Controlling, Bericht 2009

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat am 16. Dezember 2009 genehmigt. Das Gesuch um Genehmigung wurde dem Bundesrat vom zuständigen Regierungsrat mit Datum vom 27. Januar 2010 eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten. Ob mit Blick auf einzelne Richtplaninhalte Lücken im Bereich der Grundlagen bestehen, ist eine Frage der inhaltlichen Beurteilung, welche unter Ziffer 3.3 erfolgt.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

2.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen der Genehmigung wurden alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen und die Nachbarkantone darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Thurgau Stellung zu nehmen. Von folgenden Seiten sind inhaltliche Stellungnahmen eingegangen:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
- Kantone St. Gallen, Zürich und Schaffhausen

Die Anliegen dieser Stellen und Nachbarkantone wurden berücksichtigt und in den Genehmigungsbericht aufgenommen.

Mit Brief vom 23. Juni 2010 an das Amt für Raumplanung wurde dem Kanton Thurgau Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts des Bundes zu äussern. Am 6. Juli 2010 konnte dieser mit Vertretern des Amtes für Raumplanung besprochen und diverse Anpassungen vorgenommen werden. Mit Schreiben vom 21. Juli 2010 wurde der Prüfungsbericht dem Thurgauer Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom 13. August 2010 einige Vorbehalte zu den Genehmigungsanträgen vorgebracht, namentlich bezüglich der Zurückstufung des Objektblatts "Kleinsiedlungen" und "Motorfahrzeugverkehr" von einer Festsetzung zu einem Zwischenergebnis, der Nichtgenehmigung einiger ausgeschiedener Streusiedlungsgebiete und der Planungsgrundsätze zu den Deponiestandorten für unverschmutztes Aushubmaterial.

Dem Antrag des Kantons auf Genehmigung des Objektblatts Kleinsiedlungen kann nicht nachgekommen werden, da das Fehlen von behördenverbindlichen Aussagen zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz in Kleinsiedlungen der heute gängigen Anwendung von Art. 33 RPV nicht entspricht.

Bei den Strassenvorhaben "Felben-Pfyn" und "A1-Anschluss Wil-West" entspricht die Planung des Bundes noch nicht einer Festsetzung. Der Bund anerkennt jedoch die Anstrengungen des Kantons, die raumplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung der Vorhaben auf Stufe Richtplan zu schaffen. Er sieht deshalb von der Rückstufung auf ein Zwischenergebnis ab und genehmigt die Festsetzung, wobei sich diese einzig auf die räumliche Abstimmung der Vorhaben auf Stufe Richtplan bezieht und keine weitergehenden Verpflichtungen für den Bund zur Folge hat.

Der Umgang des Kantons mit den Streusiedlungen entspricht nicht der heute gängigen Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV. Die zu grosszügig ausgeschiedenen Streusiedlungsgebiete werden nicht genehmigt.

Bezüglich der Abstimmung von Deponiestandorten für unverschmutztes Aushubmaterial mit dem BLN kann dem Antrag des Kantons auf Verzicht eines Genehmigungsverhalts nachgekommen werden. Der Bund verlangt jedoch vom Kanton, dass er diese Thematik im Rahmen der nächsten Richtplananpassung überarbeitet.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn der Gesamtüberarbeitung das Bundesamt für Raumentwicklung ARE gemäss Art. 9 Abs. 2 RPV über die geplanten Arbeiten informiert. Am 17. Januar 2007 hat ein Startgespräch mit den Bundesstellen stattgefunden. Im Rahmen der vom Kanton Thurgau durchgeführten Informations- und Diskussionsveranstaltung vom 17. Dezember 2008 hatte das ARE zudem die Gelegenheit, sich zu den Stossrichtungen, Strategien und Inhalten des gesamthaft überarbeiteten Richtplans zu informieren. Mit der Einladung des Bundes zur Vorprüfung wurde die gute Zusammenarbeit fortgesetzt. Der Bund hat seine Bemerkungen zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans dem Kanton Thurgau mit Bericht vom 9. März 2009 zugestellt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland

Als Grenzkanton und Mitglied der Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) pflegt der Kanton Thurgau traditionell eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland (Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben, Vorarlberg). Diese Partner wurden im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Bereits während der Erarbeitung der Richtplananpassungen hatten die kantonalen Amtsstellen sowie Gemeinden und Planungsregionen die Gelegenheit mitzuwirken. Während der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. November 2008 bis am 28. Februar 2009 hatten nebst den Behörden auch Organisationen, Parteien, Verbände und Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen.

3.2 Grundlagen der Richtplanung

3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Zentrale und unverzichtbare Grundlage für die einzelnen Sachbereiche des Richtplans, sind die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 6 RPG). Der Kanton hat die Ziele der Raumordnungspolitik formuliert und ein "Raumkonzept Thurgau" erstellt. Der Bund begrüsst, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit als Rahmen für die Raumordnungspolitik des Kantons neu im Richtplan verankert wurde.

Der Kanton Thurgau bekennt sich zum Metropolitanraum Zürich und sieht die Zugehörigkeit und Zusammenarbeit mit diesem als Chance für die Weiterentwicklung des Kantons. Dementsprechend sollen die Beziehungen zum Grossraum Zürich sowie zu den benachbarten Agglomerationen wie St. Gallen und Konstanz intensiviert werden.

Gleichzeitig sollen die Thurgauer Städte im Wettbewerb mit den umliegenden ausserkantonalen Zentren gestärkt und damit eine eigenständige Entwicklung gesichert werden. Unter dieser Optik stellt sich die Frage, ob die breite Verteilung der Entwicklungsräume im Raumkonzept dieses Ziel genügend unterstützt, oder ob nicht die Gefahr besteht, dass die Entwicklungsachsen in den weniger dichten Siedlungsgebieten die Stärkung der Zentren und Agglomerationen konkurrenzieren. Der Kanton hält denn auch fest, dass die räumliche Entwicklung seit 1996 nicht im gewünschten Ausmass in die Zentren gelenkt werden konnte und dass hierzu weitere Anstrengungen notwendig sind.

3.22 Weitere Grundlagen

Für die Erarbeitung des Richtplans werden weitere Grundlagen nach Art. 6 RPG und Art. 4 RPV benötigt. Dazu gehören die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Planungen des benachbarten Auslandes sowie die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Im Anhang des Richtplans führt der Kanton eine Liste mit den entsprechenden Grundlagen.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.31 Siedlung

3.311 Siedlungsgebiete (Kap. 1.1), Abgrenzung des Siedlungsgebietes (Kap. 1.5)

Die haushälterische Bodennutzung zählt zu den wichtigsten Zielen der Raumordnungspolitik des Bundes. Bund und Kantone sind verpflichtet die Siedlungsausdehnung möglichst zu begrenzen und eine Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern (vgl. Art. 1 und 3 RPG).

In den Planungsgrundsätzen des Kantons Thurgau ist die Siedlungsentwicklung nach innen explizit verankert. Die weiteren behördenverbindlichen Aussagen zur Konzentration der Wohn- und Arbeitsplätze in den Zentren, zur Verdichtung, zur Siedlungsbegrenzung usw. weisen auf eine Auseinandersetzung mit dem Ziel einer haushälterischen Bodennutzung hin. Um die Zersiedlung und das damit verbundene Verkehrsaufkommen einzudämmen, fehlen im Richtplan jedoch eine klare Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Hierzu kämen z. B. die Bezeichnung von möglichen Arealen zur Umnutzung in einer Karte, Aussagen zu den Umnutzungspotenzialen, Grundlagen zu den Bauzonenreserven und zu den inneren Reserven, klare Kriterien für die Siedlungserweiterung in Abhängigkeit der öV-Güteklassen usw. in Frage. In weiteren Kapiteln des Richtplans wird zwar auf diverse Aspekte eingegangen. Diese sind jedoch meist zuwenig präzise, so dass dem Richtplan nur eine geringe Steuerungsfunktion zukommt. So z.B. in:

- Kapitel 3.1 "*Gesamtverkehr*" wird zwar festgesetzt, dass die Erschliessungsqualität des Siedlungsgebiets mit dem öV, insbesondere bei der Ausscheidung neuer Bauzonen, zu berücksichtigen ist. Der Kanton überlässt es jedoch den Gemeinden, die Erschliessungsqualität im Rahmen einer kommunalen Richtplanung zu definieren.
- Kapitel 1.3 "*Wirtschaft*" ist der sehr gute Planungsgrundsatz enthalten, dass der Kanton die Umnutzung von Industriebrachen fördert. Die vorhandenen Standorte und Potenziale im Kanton können dem Richtplan jedoch nicht entnommen werden.
- Vgl. auch Aussagen zu den Bahnhofgebieten im nachfolgenden Kapitel dieses Berichts.

Die zurzeit im Parlament hängige Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010) enthält insbesondere Mindestanforderungen des Bundes an die Richtpläne im Bereich Siedlung und Vorgaben zu den Bauzonen. Im Zusammenhang mit dieser Teilrevision werden 2010 auch die Erarbeitung einer technischen Richtlinie sowie die Überarbeitung des Leitfadens Richtplanung zum Themenbereich Siedlung in Angriff genommen. Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass spätestens bei Inkrafttreten der Teilrevision des RPG eine weiter-

gehende Überarbeitung bzw. Ergänzung des Kapitels Siedlung im Richtplan und eine Überprüfung der Bauzonen notwendig werden.

☞ Auftrag: Das Kapitel Siedlung ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mit einer klaren Strategie und konkreten Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu ergänzen.

3.312 Siedlungs- und Zentrenstruktur (Kap. 1.2), Bahnhofgebiete (Kap. 3.6)

Der Kanton verfolgt mittels einer Siedlungs- und Zentrenstruktur eine differenzierte Förderung der Zentren und die Stärkung der Thurgauer Städte im überregionalen Standortwettbewerb. Der kantonale Richtplan weist hierzu sechs kantonale Zentren, sechs regionale Zentren, 25 zentrale Orte in Entwicklungsräumen und neun zentrale Orte im ländlichen Raum aus.

Die künftige Entwicklung soll gemäss Erläuterungstext primär in den sechs **kantonalen Zentren** erfolgen. Diese Aussage ist aus Sicht des Bundes wichtig, da eine zu breite Streuung von Entwicklungsschwerpunkten dem Ziel der haushälterischen Bodennutzung (vgl. Pt. 3.311) entgegenstehen und die Stärkung der Städte im Standortwettbewerb abschwächen könnte.

Die **kantonalen und regionalen Zentren** nehmen Arbeits-, Einkaufs-, Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Wohnfunktionen wahr. Die in den kantonalen und regionalen Zentren festgelegten Planungsgrundsätze zur Entwicklung der Bahnhofgebiete (Kap. 3.6) betrachtet der Bund als eine geeignete Massnahme, um die Siedlungsentwicklung an gut erschlossenen Standorten nach innen zu lenken. Nützlich wäre es, Grundlagen und Prioritäten zu den einzelnen Bahnhofgebieten zu erlassen, auch im Sinne einer Vorleistung an die Gemeinden.

Die **zentralen Orte in Entwicklungsräumen** sind als selbständige Wohn- und Arbeitsplatzstandorte zu betrachten und als regionale Gewerbe- und Dienstleistungszentren zu fördern. Angesichts ihrer Grösse sowie der angestrebten Differenzierung der Siedlungsstruktur ist die Zweckmässigkeit dieses Planungsgrundsatzes in Frage zu stellen. Die Aussagen im Erläuterungstext, dass die zentralen Orte in Entwicklungsräumen gute Chancen haben, um kleinere und mittlere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anzusiedeln, steht zudem im Widerspruch zur primären Fokussierung der künftigen Entwicklung in den kantonalen Zentren.

Agglomerationen und Agglomerationsprogramme

Der Bund begrüsst, dass der Kanton eine aktive Agglomerationspolitik betreibt. Aus dem Richtplanteil wird nicht ersichtlich, welche Ziele für den Kanton mittels den Agglomerationsprogrammen prioritär erreicht werden sollen. Dies wäre auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme von Interesse.

3.313 Wirtschaft (Kap. 1.3)

Wirtschaftsschwerpunkte

Der Kanton will die wirtschaftliche Entwicklung fördern und insbesondere Standorte mit gutem Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz fördern. Eine Beurteilung der Standorte in Bezug auf die Nutzungspotenziale, die Erschliessung, die Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft, Landwirtschaft, FFF usw. wird im Richtplan nicht ersichtlich. In der Stellungnahme des Kantons zum Vorprüfungsbericht des Bundes vom 9. März 2009 wird erläutert, dass die Industrie- und Gewerbezone in den betroffenen Gemeinden bereits bestehen, es sich folglich um eine Ausgangslage handelt und eine Eignungsabklärung deshalb nicht mehr nötig sei. Der Bund bittet den Kanton, ihm die Informationen über die räumliche Eignung der Wirtschaftsschwerpunkte sowie über deren Nutzungspotenziale zukommen zu lassen.

☞ Auftrag: Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung hat der Kanton dem Bund den Nachweis der Standorteignung der Wirtschaftsschwerpunkte zukommen zu lassen.

Strategische Arbeitszonen

Für bedeutende Betriebsansiedlungen sollen in den Wirtschaftsschwerpunkten 4 - 6 strategische Arbeitszonen ausgeschieden werden. Dazu werden rund 80 ha Bauland benötigt, die nicht unter das Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz fallen. Aus Sicht des Bundes ist die Aussage im Erläuterungstext (S. 4/11), dass diese Arbeitszonen im bestehenden Baugebiet erwünscht sind - insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass im Kanton bereits 470 ha Bauzone-reserven für Industrie und Gewerbe (vgl. S. 2/11) sowie Industriebrachen mit Umnutzungspotenzial bestehen - wichtig: Diese Flächen sind prioritär für die Nutzung als strategische Arbeitszonen vorzusehen. Eine konsequente Umsetzung der unter 1.2 postulierten Siedlungs- und Zentrenstruktur würde deren Ansiedlung hauptsächlich in den kantonalen Zentren erlauben (vgl. Kap. 1.2, S.2/9: "Die künftige Entwicklung soll primär in den kantonalen Zentren

erfolgen.")). Wie bereits bei den Wirtschaftsschwerpunkten erwähnt, fehlen im Richtplan Kriterien zur Ausscheidung der strategischen Arbeitszonen. Der Kanton wird insbesondere da, wo Landwirtschaftsgebiet und FFF tangiert werden, eine umfassende Interessenabwägung vornehmen müssen. Der Mindestumfang an 30'000 ha FFF ist stets zu gewährleisten.

☞ Auftrag: Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung hat der Kanton für die Festsetzung von strategischen Arbeitszonen im Richtplan klare Kriterien und Anforderungen zuhanden der Gemeinden zu erlassen und die räumlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Der Kanton sorgt dafür, dass die konkrete Umsetzung möglichst in den bereits bestehenden Bauzonenreserven erfolgt. Der Flächenverbrauch, insbesondere die Beanspruchung von FFF, ist so gering wie möglich zu halten.

Konsumgüterversorgung und verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Der Bund begrüsst die Planungsgrundsätze zur Konsumgüterversorgung, insbesondere, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs zentrumsnah in den Orts- und Quartierzentren zu erfolgen hat. Die Festsetzungen zu den VE besagen, dass diese nur in den kantonalen und regionalen Zentren angesiedelt werden können (mit Ausnahmen). Infolge des Verzichts, im Richtplan Positivgebiete auszuscheiden, hat der Kanton präzise, behördenverbindliche Standortkriterien für VE vorzugeben. Noch fehlen Angaben zu Nutzungsmass und -art und zur Verkehrerschliessung. Bezüglich der Erschliessung erwartet der Bund Vorgaben, die mindestens einer öV-Güteklasse C (gemäss VSS Norm) entsprechen. Je nach Zentralität eines Standortes wird eine höhere öV-Güteklasse erwartet, so z.B. im Agglomerationsgebiet mindestens eine öV-Güteklasse B. Eine Präzisierung der Erschliessung ist auch hinsichtlich der Steuerung der möglichen erwähnten Ausnahmen im Kanton sowie zur Abstimmung mit den anderen Ostschweizer Kantonen (z. B. St. Gallen) wichtig.

☞ Auftrag: Die Festlegungen zu den verkehrsintensiven Einrichtungen sind mit konkreten, behördenverbindlichen Standortkriterien zu ergänzen und anzupassen. Insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist zu präzisieren und an den öV-Güteklassen gemäss VSS-Norm auszurichten.

3.314 Streusiedlungen (Kap. 1.6)

Der Kanton hat den Perimeter des Streusiedlungsgebiets ausgeweitet. Im Vorprüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass der Perimeter aus Sicht des Bundes zu

gross bemessen ist, insbesondere in den Talböden sowie östlich von Oberwangen-Fischingen. Diese Gebiete haben einen anderen Charakter als die traditionellen Streusiedlungsgebiete.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der zweiten bzw. dritten Generation der Richtpläne hat sich bezüglich der Streusiedlungsgebiete insofern eine konstante Praxis herausgebildet, als namentlich folgende Gebiete nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 39 Absatz 1 RPV fallen: **Einzugsgebiete von Agglomerationen, Einzugsgebiete von regionalen Zentren und gut erschlossene Talböden**. Solche Streusiedlungsgebiete bedürfen grundsätzlich keiner Stärkung der Dauerbesiedlung.

☞ Genehmigungsvorbehalt: Mit Blick auf die Funktion von Bichelsee-Balterswil und Dussnang als zentrale Orte im ländlichen Raum und mit Blick auf den Ausstrahlungsbereich des Metropolitanraums Zürich können die folgenden, dem Streusiedlungsgebiet zugewiesenen Gebiete nicht genehmigt werden:

1. Gemeinde Bichelsee-Balterswil: das unterhalb von 700 m.ü.M. gelegene Gebiet.
2. Gemeinde Fischingen: das östlich von Oberwangen gelegene Gebiet rund um den Weiler Matt (inklusive Aumüli und Landstig) sowie die Talböden der Ortsteile Fischingen, Dussnang, Oberwangen und Tannegg bis zu einer Höhe von 650 m.ü.M.

3.315 Kleinsiedlungen (Kap. 1.7)

Der Richtplan legt in den Planungsgrundsätzen fest, dass zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen eng begrenzte Weiler- und Erhaltungszonen ausgeschieden werden können, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- mind. 5-10 bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude
- geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität
- kulturgeschichtlich begründeter, klar von Dörfern und Städten abgesetzter Siedlungsansatz.

Gemäss geltender Praxis zu Art. 33 RPV muss der Richtplan die folgenden Angaben enthalten: Eine **Definition** der in Frage kommenden Kleinsiedlungen, **Kriterien** für die Ausscheidung der Zonen sowie Aussagen zu den **Änderungsmöglichkeiten** an der bestehenden Bausubstanz. Noch fehlen unter den Planungsgrundsätzen des Kantons Festlegungen zu den **Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz**. Diese sind nachzutragen.

Der Bund weist darauf hin, dass es sich bei den Zonen nach Artikel 33 RPV nicht um Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG, sondern um Spezialzonen nach Artikel 18 RPG handelt.

Weilerzonen

Gemäss dem Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) weisen von den 49 im Richtplan ausgeschiedenen Weilerzonen deren 15 weniger als fünf bewohnte Gebäude auf. Es handelt sich um die folgenden Häusergruppen (in Klammern Anzahl bewohnter Gebäude):

Bärshof (4; in unmittelbarer Nähe befindet sich eine nicht näher bezeichnete Häusergruppe mit 5 bewohnten Gebäuden), Chlösterli (3), Gäbelschhuuse (4), Geiebärg (4), Hof (4), Holzhof (4), Huzewiil (3), Lemisau (4), Närgete (4), Neumüli (2, zusammen mit Underbächi 4), Obergrüt (4; vgl. Bemerkung zu Bärshof), Schönebool (4), Stocke (3) Underbächi (2, zusammen mit Neumüli 4) und Wald (4).

Gemäss GWR erfüllen zumindest diese Häusergruppen die Anforderungen an eine Kleinsiedlung im Sinne von Artikel 33 RPV nicht. Sie sind bei der nächsten Zonenplanrevision nicht mehr der Weilerzone, sondern einer anderen sachgerechten Zone (in der Regel der Landwirtschaftszone) zuzuweisen.

Der Richtplan sieht zu Recht als weitere Voraussetzung für die Ausscheidung einer Weilerzone vor, dass die in Frage stehende Kleinsiedlung als geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität in Erscheinung tritt. In dieser Hinsicht sind bei verschiedenen rechtskräftig ausgeschiedenen Weilerzonen Zweifel angebracht, namentlich bei jenen, die nicht über die notwendige Anzahl bewohnter Gebäude verfügen, z. B. bei den Weilerzonen Ast, Gündelhart, Iltischhuuse oder Langgrüt.

Schliesslich verlangt der Richtplan, dass die in Frage kommenden Häusergruppen auf einen kulturgeschichtlichen Siedlungsansatz zurückgehen, der sich zudem von Dörfern und Städten klar absetzt. Von der geforderten klaren Zäsur wird man dort kaum sprechen können, wo die Häusergruppe weniger als 200 - 300 m vom nächsten Siedlungsansatz bzw. von der nächsten Bauzone entfernt ist. In dieser Hinsicht erwecken die folgenden Weilerzonen Zweifel: Aach, Atterüüti, Azewiile, Bärshof, Bruster, Geiebärg, Hüüsere, Huzewiil, Obergrüt, Oberhüüsere, Schönebool, Undergrüt.

☞ Genehmigungsvorbehalt: Die Planungsgrundsätze zu den Kleinsiedlungen können aufgrund der fehlenden Aussagen zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz in Kleinsiedlungen vorerst nur als Zwischenergebnis (Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV) genehmigt werden.

Auftrag: Die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss kantonalem Richtplan nicht entsprechen, sind einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Der Kanton wird gebeten, das ARE im Rahmen der mindestens alle 4 Jahre erfolgenden Berichterstattung (Art. 9, Abs. 1 RPV) darüber zu informieren.

3.316 Ortsbildschutzgebiete (Kap. 1.8)

Der Bund begrüsst die Art und Weise, wie der Kanton das Thema Ortsbildschutz im Richtplan behandelt, namentlich die Berücksichtigung des ISOS sowie die klare Handlungsanweisung an die Gemeinden. In der Liste der Ortsbildschutzgebiete (vgl. Anhang 1) fehlen zwei Ortsbilder von nationaler Bedeutung: Es sind dies das "Eschenzer Becken" sowie die "Schlosslandschaft Untersee".

☞ Hinweis: Der Bund empfiehlt, die Liste mit den fehlenden Ortsbildern von nationaler Bedeutung "Eschenzer Becken" und "Schlosslandschaft Untersee" zu ergänzen.

3.317 Naturgefahren (Kap. 1.10)

Die Planungsgrundsätze und Festsetzungen zu den Naturgefahren entsprechen den Anforderungen des Bundes.

3.32 Natur und Landschaft

3.321 Allgemeines (Kap. 2.1)

Der Bund begrüsst, dass der Kanton der Landschaft einen hohen Stellenwert beimisst. Das Landwirtschaftsgebiet, der Schutz von Natur und Landschaft sowie die Vernetzung der Lebensräume nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Eine wichtige Grundlage ist das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (LeK), das zur Umsetzung von Vernetzungskonzepten und zur Weiterentwicklung der Landschaft dient. Weshalb der Kanton im Richtplan explizit erwähnt, dass dieses jedoch weder eigentümer- noch behördenverbindlich ist und hiermit seine Bedeutung sogleich abschwächt, ist nicht

nachvollziehbar. Nebst dem kantonalen LEK ist auch das „Nationale ökologische Netzwerk“ (REN), welches eine wichtige Grundlage des Bundes darstellt (Art. 13 RPG), für den Kanton Thurgau von Bedeutung.

Der Planungsgrundsatz, wonach der Kanton Initiativen zur Errichtung regionaler Naturparks und Naturerlebnisparks unterstützt, wird begrüsst. Der Bund macht den Kanton darauf aufmerksam, dass allfällige geplante Pärke im Richtplan zu behandeln sind.

3.322 Landwirtschaftsgebiete (Kap. 2.2)

Der Kanton setzt die gesamte Fläche des Landwirtschaftsgebietes fest und sieht vor, diese nicht zu vermindern. Dieses vorbildliche Ziel wird mit dem so genannten "Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz" erreicht. Bezüglich der Abweichung vom Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz für rund 80 ha strategische Arbeitszonen verweisen wir auf die Aussagen unter Punkt 3.313 zu den strategischen Arbeitszonen.

Fruchtfolgeflächen (FFF):

Der Bund geht davon aus, dass der kantonale Mindestumfang an FFF im Umfang von 30'000 ha gesichert ist, u.a. mit dem Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz. Aufgrund der Darstellung in der Richtplankarte wird angenommen, dass alle FFF der Landwirtschaftszone zugewiesen sind und somit keine FFF in unüberbauten Bauzonen dem kantonalen Kontingent angerechnet werden. Noch fehlen im Richtplan Aussagen zum aktuellen Stand der FFF im Kanton.

Die Grundlagen zur Berechnungsmethodik der FFF sowie zu den Geodaten sind mit dem Bund noch zu bereinigen.

Damit die Schonung der FFF (auch über den Mindestumfang des Kantons hinaus) gewährleistet ist, muss im Falle von Nutzungskonflikten (z. B. strategische Arbeitszonen, Raumbedarf Fliessgewässer, neue Intensiverholungsgebiete etc.) eine nachvollziehbare Interessenabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen vorgenommen werden. Allenfalls sind entsprechende Aufträge an die kantonalen und kommunalen Behörden zu erlassen.

☞ Auftrag: Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung hat der Kanton zum aktuellen Stand der FFF und zur Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit FFF im Richtplan Angaben zu machen.

3.323 Gebiete mit Vorrang Landschaft – BLN Objekte (Kap. 2.3)

In Gebieten mit Vorrang Landschaft soll deren Struktur und Eigenart erhalten, bzw. gefördert werden. Dass in diesen Gebieten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von Bauten und Anlagen gestellt werden, wird vom Bund als positiv erachtet. Noch fehlen in diesem Zusammenhang klare Kriterien, die den Planungsbehörden aufzeigen, nach welchen Massstäben dieser Planungsgrundsatz zu verfolgen ist. Statt die Gemeinden von ihren Verpflichtungen zu entlasten (vgl. Erläuterungstext im Richtplan wie auch die Bemerkungen zum LeK unter 3.321), würden konkrete Abstimmungsanweisungen und Kriterien zuhanden der Regionen und Gemeinden den Vollzug des Landschaftsschutzes erleichtern.

Der Thurgauer Richtplan behandelt die BLN Objekte als „Ausgangslage“ mit der Festlegung, dass in diesen Landschaften Vorhaben besonders bezüglich ihrer Landschaftsverträglichkeit beurteilt werden. Mit dieser allgemeinen Formulierung sind die Anforderungen an den Richtplan, den Vollzug des BLN zu unterstützen, noch nicht vollständig erfüllt. Der Richtplan muss mit Planungsgrundsätzen, Aufträgen und Massnahmen die Umsetzung der Schutzziele der einzelnen BLN Objekte sicherstellen. Dazu gehören Erläuterungen zum Stand des Vollzugs im Kanton. Mögliche Konflikte zwischen den BLN Schutzziele und Vorhaben bestehen insbesondere im Bereich Deponien (vgl. Punkt 3.343).

☞ Auftrag: Der Richtplan ist mit Vorgaben zur Unterstützung des Vollzugs des BLN im Kanton oder mit Erläuterungen zur bereits erfolgten Umsetzung des BLN zu ergänzen.

3.324 Gebiete mit Vernetzungsfunktion (Kap. 2.5) / Ausbreitungshindernisse (Kap. 2.6)

Die Festlegungen zur Förderung der ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie zur Beseitigung von Ausbreitungshindernissen werden vom Bund begrüsst. Die Aussage in den Erläuterungen (Kap. 2.5), wonach die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Gebieten mit Vernetzungsfunktion nicht eingeschränkt sei, ist zu relativieren: Sie steht im Gegensatz zum Prinzip, dass Gewässerräume (die ja besonders als Vernetzungskorridore geeignet sind) nur angepasst, d.h. in der Regel extensiv, genutzt werden dürfen.

3.325 Wald (Kap. 2.7) / Boden (Kap. 2.8)

Der Bund ist mit den Ausführungen zu den Kapiteln Wald und Boden einverstanden.

3.326 Gewässer (Kap 2.9)

Das Thema Gewässer wird im Richtplan gut behandelt. Der Bund begrüsst insbesondere die Planungsgrundsätze und Festsetzungen zu den Fliessgewässern. Die Uferplanung für den Untersee und den Rhein sind für die Landschaft von grosser Bedeutung. Im Rahmen des Thurrichtprojekts hat der Kanton darauf zu achten, dass die Anliegen der Nachbarkantone bezüglich der künftigen Entwicklung der Thur in der interkantonalen Arbeitsgruppe Thur ausgetauscht und koordiniert werden.

3.33 Verkehr

3.331 Gesamtverkehr (Kap. 3.1)

Die Planungsgrundsätze zeugen von einer Gesamtverkehrsbetrachtung, bei der alle wesentlichen Aspekte des Verkehrs angemessen berücksichtigt werden. Sie stimmen mit den Zielen und Grundsätzen des Sachplans Verkehr überein.

3.332 Motorfahrzeugverkehr (Kap. 3.2)

Anschlüsse Felben-Pfyn und Wil-West

Die als Festsetzung deklarierten Strassenbauvorhaben "Halbanschluss Felben-Pfyn" und "A1-Anschluss Wil-West" betreffen Nationalstrassenvorhaben, deren Planung und Realisierung in der Kompetenz des Bundes liegt. Die Planung des Bundes entspricht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht einer Festsetzung. Der Bund versteht die Festsetzung des Kantons so, dass die räumliche Abstimmung aus kantonaler Sicht vollständig erfolgt ist und dass er sich für die Realisierung dieser Vorhaben einsetzt. Mit der Festsetzung der beiden Strassenbauvorhaben schafft der Kanton die raumplanerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplan zu deren Realisierung.

☞ Hinweis: Der Bund genehmigt die Festsetzung der beiden Strassenbauvorhaben "Halbanschluss Felben-Pfyn" und "A1-Anschluss Wil-West" unter der Voraussetzung, dass sich diese einzig auf die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan bezieht.

Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS)

Mit der BTS sollen die Zentren auf der Entwicklungsachse im Thurtal besser miteinander verbunden, die Verbindung mit den ausserkantonalen Zentren verbessert sowie die Ortsdurchfahrten entlastet werden. Die Einstufung dieses Vorhabens als Zwischenergebnis, das eine weitere Überprüfung - insbesondere der Linienführung - beinhaltet, kann aus Bundessicht genehmigt werden.

Der Kanton beantragt beim Bund, die BTS mittels einer Anpassung des Sachplans Verkehr in das Nationalstrassennetz aufzunehmen. Der Bund weist darauf hin, dass eine Anpassung des Sachplans Verkehr bezüglich der BTS erst zusammen mit der laufenden Weiterbearbeitung zum Netzbeschluss Nationalstrassen vorgesehen ist. Der Sachplan kann deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht angepasst werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass bei einer allfälligen positiven Entscheidung des Parlaments zur Aufnahme der BTS ins Nationalstrassennetz die Planungshoheit auf den Bund übergehen würde. In diesem Fall können sich die Anforderungen des Bundes (Linienführung, Anschlüsse, Ausbaugrad etc.) noch ändern.

3.333 Öffentlicher Personenverkehr (Kap. 3.4)

Bei den Angebotsvorstellungen im Personenfernverkehr handelt es sich zum Teil um Angebotsvorstellungen des Kantons, die über das hinausgehen, was vom Bund im Rahmen von ZEB und HGV vorgesehen ist. Die Forderung nach einem Stundentakt Singen – Chur und damit verbunden der Halbstundentakt zwischen Kreuzlingen und Romanshorn entspricht nicht der aktuellen Planung des Bundes. Der Koordinationsstand Zwischenergebnis ist hier aus Sicht des Bundes richtig.

Das Bundesamt für Verkehr weist darauf hin, dass das vom Kanton vorgesehene Angebot im regionalen Personenverkehr sehr dicht ist. Eine Mitfinanzierung des Bundes ist nur im Rahmen der Kantonsquote gesichert. Mehrkosten aus Angebotsverbesserungen sind vom Kanton zu finanzieren.

3.334 Güterverkehr (Kap. 3.5)

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Bahngüterverkehr aus dem süddeutschen Raum und Vorarlberg in Richtung Süden durch das Rheintal, entlang dem Walensee und durch den Zimmerbergtunnel an den Gotthardbasistunnel geführt wird. Dies entspricht nicht der Planung des Bundes.

3.335 Luftverkehr (Kap. 3.9)

Planungsgrundsätze und Festlegungen zum Flughafen Zürich und zu andern Flugplätzen ausserhalb des Kantons (Altenrhein, Friedrichshafen) sind als Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden gerichtet ("der Kanton setzt sich dafür ein, dass ..."). Dies ist aus Bundessicht zulässig. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass mit solchen Vorgaben unter Umständen politische Erwartungen geweckt werden, die dann nicht erfüllt werden können (z. B. Einführung einer neuen Berechnungsart für die gesetzlich zulässige Lärmbelastung). Das BAZL weist darauf hin, dass die Aussage in den Erläuterungen im letzten Abschnitt (S. 3) falsch ist, wonach die regelmässig benutzten Aussenlandstellen im SIL aufgenommen und beurteilt worden seien. Korrekt ist, dass die Aussenlandstellen keine Flugplätze sind und im SIL auch nicht aufgeführt sind. Ihre Benützung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen im Luftfahrtrecht (LFG Art. 8 Abs. 2, VIL Art. 50ff). Die Benützung der Aussenlandstellen soll in einer Verordnung neu geregelt werden.

3.34 Ver- und Entsorgung

3.341 Wasser (Kap. 4.1)

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Grundsätze zur Sicherstellung und Koordination der Grundwasservorkommen sowie der kantonalen Wasserversorgung festlegt.

☞ Hinweis: Der Planungsgrundsatz, wonach die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich Priorität vor allen anderen Nutzungsansprüchen hat, kann vom Bund unter der Bedingung genehmigt werden, dass er so verstanden wird, dass andere Interessen im Rahmen ihres gesetzlichen Schutzzumfangs berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Schutzinteressen von Lebensräumen von nationaler Bedeutung.

3.342 Energie (Kap. 4.2)

Die Energieplanung des Kantons stimmt mit den Zielen des Bundes überein. Der Bund begrüsst, dass der Kanton bei der Produktion und dem Verbrauch von Energie Prioritäten setzt und die grösseren Gemeinden dazu anhält, einen kommunalen Energie-richtplan zu erstellen.

Dem neu in den Richtplan aufgenommenen Planungsgrundsatz zur Elektrizitätsversorgung, wonach bei Neu- und Umbauten von Hochspannungsleitungen grundsätzlich die Erdverlegung anzustreben ist, kann der Bund nicht zustimmen. Die Frage, ob ein Kabel oder eine Freileitung erstellt werden soll, kann nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beantwortet werden und erfolgt über den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes. Umwelt- und Landschaftsschutzinteressen sind in der Interessenabwägung umfassend weiteren öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (z. B. Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens, Boden- und Gewässerschutz usw.).

Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission weist darauf hin, dass Bauvorhaben von Solaranlagen in Ortsbildern oder Landschaften von nationaler Bedeutung nur bewilligungsfähig sind, wenn nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Schutzobjektes (Gebäude, Ortsbild, Landschaftsbild) vorliegt.

☞ Hinweis: Der Bund nimmt den Planungsgrundsatz, wonach die Erdverlegung den Hochspannungsleitungen grundsätzlich vorzuziehen ist, als ein Anliegen des Kantons zur Kenntnis. Der Planungsgrundsatz hat für den Bund bei der Ausübung seiner Tätigkeiten jedoch keine bindende Wirkung.

3.343 Abfall (Kap. 4.4)

Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial sind – gemäss Festsetzung auf S. 6 - in den in der Übersichtskarte bezeichneten Gebieten möglich. Die beiden bezeichneten Gebiete betreffen grosse Teile der BLN Objekte Nr. 1411 und Nr. 1420. Ablagerungen und Deponien verändern die Landschaft und können sowohl landschaftliche, geomorphologische wie naturräumliche Werte beeinträchtigen, wodurch sie im Widerspruch zu den Schutzziele der BLN-Objekte stehen können. Eine Vielzahl kleinerer Deponien kann zu einer schleichenden Entwertung der Landschaft führen. Der Bund verweist an dieser Stelle auf seine Aussagen unter Punkt 3.323, wonach der Kanton verpflichtet ist, die Schutzziele des BLN und deren Umsetzung sicherzustellen. Deponiestandorte in BLN-Gebieten sind aufgrund einer Interessenabwägung nur dann möglich, wenn 1. ausserhalb keine gefunden werden können, oder 2. ein positiver Nutzen für Natur und Landschaft nachgewiesen werden kann (Auffüllen von alten Abbaustandorten ohne Beeinträchtigung von Amphibienlaichgebieten oder anderen wertvollen Lebensräumen).

☞ Auftrag: Der Kanton hat im Rahmen der nächsten Richtplananpassung das Objektblatt 4.4 so anzupassen, dass daraus direkt ersichtlich wird, wie die Abstimmung von Deponiestandorten für unverschmutztes Aushubmaterial mit dem BLN (mittels Kriterien und/oder Karte) zu erfolgen hat.

3.344 Störfälle (Kap. 4.5)

Mit dem Planungsgrundsatz, wonach bei der Ausscheidung neuer Bauzonen sowie der Planung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe die Störfallrisiken möglichst gering zu halten sind und mit dem Aufzeigen des Koordinations- und Anweisungsbedarfs im Erläuterungstext hat der Kanton einen wichtigen Schritt zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge gemacht.

3.35 Weitere Raumnutzungen

3.351 Gebiete der Intensiverholung (Kap. 5.1)

Die Festlegung von neuen Intensiverholungsgebieten erfordert eine räumliche Abstimmung auf kantonaler Ebene beispielsweise mit der Natur, der Landschaft oder bezüglich der Erschliessung. Es wird darauf hingewiesen, dass eine bedarfsgerechte Erschliessung nebst dem öV auch den Langsamverkehr beinhaltet. Begrüsst wird die Aussage im Text, dass neue Golfanlagen aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung eine Grundlage im kantonalen Richtplan benötigen.

3.352 Bootsstationierung (Kap. 5.2)

Den Grundsatz, die Anzahl Wasserliegeplätze am Bodensee zu begrenzen, begrüsst der Bund. Bei verschiedenen Aus- und Neubauvorhaben von Bootsanlagen werden BLN- und ISOS-Objekte tangiert. Die Abstimmung mit dem BLN und ISOS ist für die Festsetzung der Aus- und Neubauvorhaben unabdingbar.

3.4 Form des Richtplans

3.41 Richtplantext

Der Richtplanentwurf folgt vom Aufbau her dem klassisch gewordenen Schema mit den Themenbereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Die einzelnen Kapitel sind übersichtlich gestaltet und gegliedert, einerseits in behördenverbindliche Inhalte, andererseits in Erläuterungen und weitere Informationen.

Auffallend ist, dass der Richtplan nicht Abstimmungs- oder Handlungsanweisungen deklariert, sondern wie bei Vorhaben stets Festsetzungen oder Zwischenergebnisse erlässt. Nicht immer ist klar ersichtlich, welche Bedeutung den Koordinationsständen im Falle von Abstimmungsanweisungen zukommt (z.B. Kap. 5.9 Fahrende, Zwischenergebnisse).

In vielen Fällen würden Querverweise zu Richtplankapiteln, die in engem Zusammenhang stehen, die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Richtplans erleichtern, so z.B. bei den Sportstätten und dem Langsamverkehr, Energie und Kompost/Vergärung (Kap. 4.4).

Die formellen Anforderungen an den Richtplantext sind erfüllt.

3.42 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000 weist eine gute und übersichtliche Darstellungsform auf. Die Karte zeigt gesamthaft die Richtplanvorhaben aller Sachbereiche in ihrem räumlichen Zusammenhang (Art. 6 Abs. 4 RPV). Die Verbindung von Richtplantext und Richtplankarte, wie sie Art. 6 Abs. 1 RPV verlangt, entspricht ebenso den Anforderungen. Die zahlreichen thematischen Detailkarten im Richtplantext sind sehr wertvoll und gut gestaltet.

3.43 Erläuterungen

Die Erläuterungen liefern umfangreiche Informationen zu den behördenverbindlichen Richtplaninhalten. Die Anforderungen sind erfüllt.

3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Der Kanton Thurgau führt periodisch ein Richtplancontrolling durch (Raumbeobachtung und Controlling). Wir schlagen vor, dass dies im Richtplan selbst als verbindliche Aufgabe aufgenommen wird, mit Aussagen zu Zweck, Inhalt, Form, Verbindlichkeit und Bewirtschaftung. Dabei ist zu prüfen, wie das Controlling stärker auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet werden kann.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. September 2010 wird der Richtplan des Kantons Thurgau mit der Änderung gemäss Ziffer 2 und unter Vorbehalt von Ziffer 3 genehmigt.
2. Das Objektblatt 1.7 *Kleinsiedlungen* wird aufgrund der fehlenden Aussagen zu den Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz in Kleinsiedlungen als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
3. Die folgenden, im Objektblatt 1.6 *Streusiedlungen* ausgewiesenen Streusiedlungsgebiete fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 39 Abs. 1 RPV und werden von der Genehmigung ausgenommen:
 - Gemeinde Bichelsee-Balterswil: das unterhalb von 700 m.ü.M. gelegene Gebiet,
 - Gemeinde Fischingen: das östlich von Oberwangen gelegene Gebiet rund um den Weiler Matt (inklusive Aumüli und Landstig) sowie die Talböden der Ortsteile Fischingen, Dussnang, Oberwangen und Tannegg bis zu einer Höhe von 650 m.ü.M.
4. Die Festsetzung der Strassenbauvorhaben "Halbanschluss Felben-Pfyn" und "A1-Anschluss Wil-West" im Objektblatt 3.2 *Motorfahrzeugverkehr* wird genehmigt, wobei sich diese einzig auf die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan bezieht und keine Verpflichtungen für den Bund zur Folge hat.
5. Der Kanton wird aufgefordert im Rahmen der nächsten Richtplananpassung
 - a) das Kapitel 1 *Siedlung* mit einer klaren Strategie und mit konkreten Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu ergänzen.
 - b) dem Bund den Nachweis der Standorteignung der in Kapitel 1.3 *Wirtschaft* festgesetzten Wirtschaftsschwerpunkte zukommen zu lassen.
 - c) im Objektblatt 1.3 *Wirtschaft (strategische Arbeitszonen)* für die Festsetzung der strategischen Arbeitszonen Kriterien und Anforderungen zuhanden der Gemeinden zu erlassen und die räumlichen Voraussetzungen und Auswirkungen aufzuzeigen.

- d) im Objektblatt 1.3 *Wirtschaft (verkehrsintensive Einrichtungen)* die Festlegungen zu den verkehrsintensiven Einrichtungen mit konkreten, behördenverbindlichen Standortkriterien zu ergänzen und anzupassen. Insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist zu präzisieren.
- e) im Objektblatt 2.2 *Landwirtschaftsgebiete* den aktuellen Stand der Fruchtfolgeflächen sowie die Art der Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit Fruchtfolgeflächen zu verankern.
- f) den Richtplan mit Vorgaben zur Unterstützung des Vollzugs des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Kanton oder mit Erläuterungen zur bereits erfolgten Umsetzung des BLN zu ergänzen.
- g) im Objektblatt 4.4 *Abfall (Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial)* die Abstimmung von Deponiestandorten für unverschmutztes Aushubmaterial und dem BLN zu regeln.
6. Die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss kantonalem Richtplan nicht entsprechen, sind einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Der Kanton wird gebeten, das Bundesamt für Raumentwicklung ARE im Rahmen der mindestens alle 4 Jahre erfolgenden Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 RPV) darüber zu informieren.
 7. Der Bundesratsbeschluss (Ziffer 1-6) wird in Form einer Mitteilung im Bundesblatt veröffentlicht.
 8. Der Richtplan wird mittels Verweispublikation im Bundesblatt veröffentlicht.
 9. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Thurgau und an die Regierungen der Kantone St. Gallen, Zürich und Schaffhausen durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi